

## Hinweise zur Ermittlung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertagesstätten in Uelzen 2020/2021

---

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesstätten (KiTa) können, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, Kostenbeiträge (Elternbeiträge) festgesetzt werden, sofern der Besuch der KiTa nicht beitragsfrei ist.

### Beitragsfreiheit:

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) bis zu ihrer Einschulung Anspruch eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Niedersachsen Leistungen nach §§ 16, 16a oder 16b KiTaG erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

Der gesetzliche Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit (einschließlich Randzeiten *-Früh- und Spätdienst-*) von höchstens 8 Stunden täglich. Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über einen Umfang von 8 Stunden täglich hinausgehen, können entsprechend der gesetzlichen Normierung Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

**Fazit:** Die Beitragsfreiheit gilt nur für Kinder **ab** Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Beitragsfreiheit für diese Kinder umfasst eine Betreuungszeit von **maximal 8 Stunden täglich**. **Für eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit ist ein anteiliger Elternbeitrag zu zahlen.**

Die Kostenbeiträge sind so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Kostenbeiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Die entsprechende Elternbeitragsstaffel der Hansestadt Uelzen ist Bestandteil der Richtlinien der Hansestadt Uelzen zu den Elternbeiträgen in den Kindertagesstätten in Uelzen. Diese Richtlinien gelten für den Besuch der Kindertagesstätten in der Hansestadt Uelzen, soweit diese in der Trägerschaft der Hansestadt stehen.

Die Elternbeitragsstaffel besteht aus zwei Teilbereichen. Auf der einen Seite werden Einkommensgrenzen in Stufen festgelegt, auf der anderen Seite werden den einzelnen Angeboten Gebühren (Elternbeiträge) zugeordnet. Die Elternbeitragsstaffel (Gebührenstaffel) ist auf der Rückseite abgedruckt.

Der für das laufende Kindergartenjahr (hier: 2020/2021) festgesetzte Elternbeitrag ist grundsätzlich vom Beginn des Kindergartenjahres (1. August) bis zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli des Folgejahres) zu zahlen.

Bei Erstaufnahme während des Kindergartenjahres, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. eines Monats der volle Elternbeitrag ab dem 1. des Aufnahmemonats zu zahlen. Bei Erstaufnahme während des Kindergartenjahres, ist bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Elternbeitrag für den Aufnahmemonat zu zahlen und ab dem 1. des Folgemonats der volle Elternbeitrag zu zahlen. Es gilt jeweils der Tag als maßgebend, ab dem Ihnen der Platz frei gehalten wird oder vereinbarungsgemäß zugesichert wurde. Der tatsächliche Beginn, aufgrund Ihres eigenen Urlaubs, der Eingewöhnungsphase oder z.B. von Schließzeiten ist folglich nicht maßgebend.

**Die Einstufung in die Elternbeitragsstaffel erfolgt aufgrund der Richtlinien ausschließlich durch die Hansestadt Uelzen. Hierzu ist Ihre Mithilfe notwendig.**

In der Anlage erhalten Sie die „*Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages*“. Diese Erklärung besteht aus 4 Seiten. **Welche Seiten Sie ausfüllen und bei der Hansestadt Uelzen einreichen müssen, erfahren Sie auf der Rückseite.**

**→ → Bitte wenden (siehe Rückseite) und die abgedruckten Ausfüll-Hinweise beachten!**

**Für jedes Kind, das eine Kindertagesstätte in Uelzen besucht, ist eine **Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages (siehe Anlage) auszufüllen!****

Seite 1:

Nachdem Sie diese Seite ausgefüllt und unterschrieben haben, lassen Sie sich die **Angaben** bitte entsprechend **von der Kindertagesstätte bestätigen**.

Seiten 2 bis 4:

Diese Seiten sind von Ihnen **nur dann** auszufüllen,

- **wenn** Ihr auf Seite 1 eingetragenes Kind am 01.08.2020 bzw. bei Aufnahme in die Kindertagesstätte noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet hat o d e r
- **wenn** Ihr auf Seite 1 eingetragenes Kind das 3. Lebensjahr bereits **vollendet** hat, Sie aber eine Betreuungszeit von **mehr als 8 Stunden täglich** für Ihr Kind in Anspruch nehmen.

Auf Seite 2 entscheiden Sie (*im oberen Teil*) selbst, ob Sie eine Festsetzung des Elternbeitrages durch die Hansestadt Uelzen wünschen oder aber den **Höchstbeitrag** leisten werden.

Die Seiten 2 bis 4 müssen, sofern Sie die Festsetzung des Elternbeitrages durch die Hansestadt wünschen, nur einmal ausgefüllt werden. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Ihrer Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, die am 01.08.2020 bzw. bei Aufnahme in die Kindertagesstätte noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben oder das 3. Lebensjahr vollendet haben und eine Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch nehmen. (*die Seite 1 ist aber für jedes Kind auszufüllen, einschließlich Bestätigung der Kindertagesstätte*).

Sollten Sie sich für die Zahlung des **Höchstbeitrages** entscheiden, erübrigen sich sowohl Ihre weiteren Angaben auf den Seiten 2 bis 4 als auch die Vorlage entsprechender Nachweise zum Einkommen (*die Seite 1 ist aber für jedes Kind auszufüllen, einschließlich Bestätigung der Kindertagesstätte*).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Eltern unter bestimmten Voraussetzungen einen **Antrag auf Herabsetzung des Elternbeitrages** stellen können. Den formlosen Antrag finden Sie in der Anlage.

Die ausgefüllte und unterschriebene „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages“, **einschließlich** der Bestätigung der Kindertagesstätte, sowie gegebenenfalls den Antrag auf Herabsetzung des Elternbeitrages, reichen Sie bitte **komplett mit den notwendigen Unterlagen umgehend, spätestens aber bis zum 12. Juni 2020** ein, bei der

**Hansestadt Uelzen  
Herzogenplatz 2  
29525 Uelzen**

**Raum 56a (im ehemaligen Amtsgerichtsgebäude)**  
Ansprechpartnerin: Frau Busse      Tel. 0581 800 6284  
Sprechzeiten:  
Montag, Donnerstag und Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr  
Dienstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

**Bedenken Sie bitte, dass der Höchstbeitrag festgesetzt werden muss, wenn Ihre Angaben nicht vollständig sind und/oder keine ausreichenden Nachweise von Ihnen vorgelegt werden.**

Gebührenstaffel für Kindertagesstätten in der Stadt Uelzen ab dem 01.08.2016														
Einkommensstufe	Bereinigtes monatliches Netto-Gesamteinkommen der Familie (incl. u.a. Kindergeld usw.)						Halbtagsgruppe 4,0 Std.	Beitrag je Stunde über 4,0 Std. hinaus bzw. zusätzlicher Kiga-Beitrag	Gruppe mit bis zu 5,0 Std.	Gruppe mit bis zu 6,0 Std.	Gruppe mit bis zu 7,0 Std.	Gruppe mit bis zu 8,0 Std.	Gruppe mit bis zu 9,0 Std.	Gruppe mit bis zu 10 Std.
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.								
Stufe 1 Einkommen bis	1.719 €	2.069 €	2.420 €	2.777 €	3.128 €	3.479 €	100 €	17 € pro Std.	117 €	134 €	151 €	168 €	185 €	202 €
Stufe 2 Einkommen bis	1.891 €	2.276 €	2.662 €	3.055 €	3.441 €	3.827 €	112 €	19 € pro Std.	131 €	150 €	169 €	188 €	207 €	226 €
Stufe 3 Einkommen bis	2.080 €	2.503 €	2.928 €	3.360 €	3.785 €	4.210 €	123 €	21 € pro Std.	144 €	165 €	186 €	207 €	228 €	249 €
Stufe 4 Einkommen bis	2.288 €	2.754 €	3.221 €	3.696 €	4.163 €	4.631 €	135 €	23 € pro Std.	158 €	181 €	204 €	227 €	250 €	273 €
Stufe 5 Einkommen bis	2.517 €	3.029 €	3.543 €	4.066 €	4.580 €	5.094 €	149 €	25 € pro Std.	174 €	199 €	224 €	249 €	274 €	299 €
Stufe 6 Einkommen bis	2.768 €	3.332 €	3.897 €	4.472 €	5.038 €	5.603 €	164 €	27 € pro Std.	191 €	218 €	245 €	272 €	299 €	326 €
Stufe 7 Einkommen bis	3.045 €	3.665 €	4.287 €	4.920 €	5.541 €	6.163 €	180 €	30 € pro Std.	210 €	240 €	270 €	300 €	330 €	360 €
Stufe 8 Einkommen bis	3.350 €	4.032 €	4.716 €	5.412 €	6.096 €	6.780 €	198 €	33 € pro Std.	231 €	264 €	297 €	330 €	363 €	396 €
Stufe 9 Einkommen bis	3.685 €	4.435 €	5.187 €	5.953 €	6.705 €	7.458 €	218 €	36 € pro Std.	254 €	290 €	326 €	362 €	398 €	434 €
Stufe 10 Einkommen bis	4.053 €	4.879 €	5.706 €	6.548 €	7.376 €	8.203 €	240 €	40 € pro Std.	280 €	320 €	360 €	400 €	440 €	480 €
Stufe 11 Einkommen bis	4.459 €	5.366 €	6.277 €	7.203 €	8.113 €	9.024 €	264 €	44 € pro Std.	308 €	352 €	396 €	440 €	484 €	528 €
Stufe 12 Einkommen über	4.459 €	5.366 €	6.277 €	7.203 €	8.113 €	9.024 €	290 €	48 € pro Std.	338 €	386 €	434 €	482 €	530 €	578 €

(Stand: Februar 2020)